

9385



Bezirksregierung Weser-Ems • Postfach 14 63 • 26914 Brake

**Bezirksregierung
Weser-Ems**

Außenstelle des Dezernates 502
Wasserwirtschaft/Wasserrecht • Brake

Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe
Postfach

26380 Wilhelmshaven

Bearbeitet von
Herrn Prokopp
Telefax
(0 44 01) 9 26-
100
Email:
Gerd.Prokopp@BR-WE.Niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
502.bra.10-62011-11-1600-40

Durchwahl (0 44 01) 9 26-
308

Brake
05.09.2001

Einleitung von Mischwasser aus Regenwasserüberläufen der Mischwasserkanalisation der Stadt Wilhelmshaven

Anlage: Kostenfestsetzungsbescheid

Erlaubnis

Gemäß § 10 i.V.m. § 4 Abs.1 Nr. 4 und §§ 5, 7, 8 und 12 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 7 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) sowie § 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds AG AbwAG) vom 24.03.1989 (GVBl. S 70) wird den

Wilhelmshavener Entsorgungsbetrieben

aufgrund des Antrages vom 29.01.2001 die Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser (Gemisch aus Regen- und Schmutzwasser) aus den Überlaufbauwerken der Mischwasserkanalisation an den im Folgenden angegebenen Einleitungsstellen und Gewässern erteilt.

Wasserrechtliche Festsetzungen

Einleitstellen und Mengen

Einleitungsstelle Nr.:	Lage der angeschlossenen Regenüberläufe	Vorfluter	Gauss-Krüger Koordinaten aus der TOP-Karte 2414		maximaler Einleitungs-Volumenstrom bezogen auf Pumpenkapazität l/s
			Rechtswert	Hochwert	
1	Hauptpumpwerk Süd ¹	Banter Siel	3441535	5931030	6.950
2		Ems-Jade-Kanal	3441282	5931872	12.780
3	Hauptpumpwerk Ost ²	Heppenser Siel	3444500	5935620	6.950
4		Maade	3443375	5936645	
5		Heppenser Siel über Zentralkläranlage	3444500	5935620	560

- 1 Am Hauptpumpwerk Süd wird bis zu einem Füllungsgrad von 95% des Regenrückhaltebeckens RÜB II die Einleitstelle „Banter Siel“ genutzt. Oberhalb von 95% wird zusätzlich die Einleitstelle „Ems-Jade-Kanal“ beschickt.
- 2 Im Regelfall wird das Mischwasser über die Einleitstelle „Heppenser Siel“ entsorgt. Die Einleitstelle „Maade“ wird nur in absoluten Notfällen über ein Grabensystem beschickt.

Der Einleitungserlaubnis liegt der Antrag vom 29.01.2001 mit den Berechnungen

- Einzelnachweis der Entlastungsbauwerke nach A128
- Nachweis der Entlastungsmengen bei einem Regen der Häufigkeit $n=1$ und einer Dauer von 15 Minuten
- Nachweis der Schmutzfrachtlastung bei Reduzierung der Fördermengen von den Pumpwerken Süd und Ost zur ZKA

aus dem Generalentwässerungsplan der Stadt Wilhelmshaven, aufgestellt durch die Fa. Thalen Consult GmbH zugrunde.

Nebenbestimmungen

1. Die Pumpensteuerungen an den Hauptpumpwerken Süd und Ost sind so zu einzustellen, dass mindestens folgende Abwassermengen im Regenwetterfall zur Zentralkläranlage geleitet werden.

Pumpwerk Ost	720 m ³ /h
Pumpwerk Süd	1.600 m ³ /h.

Es ist sicherzustellen, dass aus dem Pumpwerk Ost vor Abschlag in das „Heppenser Siel“ das sich auf der Kläranlage befindliche Regenrückhaltebecken mit einer Kapazität von 1.800 m³ beschickt wird.
2. Die Regenüberlaufbauwerke und -becken sind dauernd in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu halten und von sach- und fachkundigem Personal zu warten. Die Gossen und Straßeneinläufe der zu entwässernden öffentlichen Straßen und Plätze sowie die Kanäle, die Schmutzfänger der Straßeneinläufe und Schmutzfänger der Schachtabdeckungen sind regelmäßig zu reinigen, damit der Ablauf von Straßenschmutz in das Gewässer weitgehend vermieden wird.
3. Die eingeleiteten Wassermengen sind nach Einleitstelle getrennt über Stundenzähler und Pumpleistung zu erfassen und als Jahresmenge der Bezirksregierung Weser-Ems, Außenstelle Brake, jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres zu melden.
4. Im Rahmen der behördlichen Einleiterüberwachung können bis zu 2 Untersuchungen je Einleitungsstelle pro Jahr auf die Parameter CSB, $N_{anorg\ gesamt}$, P_{gesamt} und pH-Wert durchgeführt werden, um den Nachweis zu führen, dass die angenommenen Bemessungsgrundlagen der Antragsunterlagen eingehalten werden.
5. Die Regenüberlaufbecken in den Pumpwerken Süd und Ost sind einmal jährlich zu reinigen und zu inspizieren. Das Überlaufbecken auf der Zentralkläranlage ist im Rahmen der routinemäßigen Kontroll- und Wartungsarbeiten nach jedem Einstauereignis zu reinigen und zu inspizieren. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist aufzustellen bzw. die Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sind in dem Managementsystem festzulegen.
6. Alle Regenüberläufe sind so zu gestalten, dass Probenahmen vom einzuleitenden Überlaufwasser problemlos durchgeführt werden können.
7. An allen Regenüberläufen ist ein Mindestmischungsverhältnis bei Beginn des Abschlages in die Vorflut entsprechend dem ATV-Arbeitsblatt A 128 einzuhalten.

8. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, zusätzliche Anforderungen an die Eigenüberwachung der Einleitungen zu stellen.
9. Schäden am aufnehmenden Gewässer in physikalischer, chemischer oder biologischer Hinsicht, die nachweislich auf Einleitungen durch den Erlaubnisinhaber zurückzuführen sind, gehen zu seinen Lasten. Den erhöhten Gewässerunterhaltungsaufwand hat gemäß § 113 Abs. 1 NWG der Antragsteller zu tragen.

Hinweise

1. Die Überwachung gemäß § 61 NWG erfolgt im Auftrage der Bezirksregierung Weser-Ems durch ein von der Bezirksregierung Weser-Ems zu bestimmendes Labor. Den Beauftragten der Wasser- und Fachbehörde ist der Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Die Kosten der Überwachung trägt der Antragsteller (§ 62 NWG).
2. Der Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz ist auch für diese Einleitungen zu bestellen.
3. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen oder Maßnahmen angeordnet werden können (§ 7 NWG).

Abgaberechtliche Festsetzungen

Mit der vorgelegten Langzeitsimulation (COSIM-Nachweis) wurde belegt, dass der derzeit für Niedersachsen festgesetzte Grenzwert von $250 \text{ kg CSB}/(\text{ha}_{\text{red}} \cdot \text{a})$ eingehalten bzw. unterschritten wird. Gemäß § 3 Abs.2 Nds AG AbwAG ist die Mischwassereinleitung daher abgabefrei.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat der Erlaubnisinhaber zu tragen.

Begründung:

Die Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe beantragten mit Schreiben vom 29.01.2001 die Erlaubnis zur Einleitung für Starkregenabschläge aus dem Mischwasserkanalnetz der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 10 NWG.

Die eingereichten Antragsunterlagen wiesen aus, dass die Mischwasserabschläge bei der durch die Nebenbestimmungen beregelte Fahrweise der Pumpwerke sowohl den Anforderungen des Arbeitsblattes A 128 der ATV als auch den in Niedersachsen als a.a.R.d.T eingeführten COSIM-Nachweis auf Einhaltung einer spezifischen Schmutzfracht von $250 \text{ kg CSB}/(\text{ha} \times \text{a})$, genügen. Damit entsprechen die Mischwasserabschläge den a.a.R.d.T. und konnten somit genehmigt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl., S. 295), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.10.1995 (Nds. GVBl., S. 335), zuletzt geändert durch Ver-

Verteiler:

1. Stadt Wilhelmshaven
- Untere Wasserbehörde -
Postfach 11 40

26380 Wilhelmshaven

2. Kostenfestsetzung 300,00 DM (Henning)

3. Wasserbuch (Schröder) *Std, 11.09.08*

Bxc

4. z. d. A. 62011-11-1600-40